

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00203 vom 15. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00203

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00203 du 15 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00203 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosen versicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zwei jährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2

AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit . e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

E. 1.2

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit . e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitrags pflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitrags monaten. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nach dem Gesagten nicht der Sinn einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung zu, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung. Soweit eine solche Beschäfti gung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen (Urteil des Bundes gerichts 8C_472/2019 vom 20. November 2019 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 131 V 444 E. 3.2.3).

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung nur Beitragszeiten bildend, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wird. Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohn zahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und arbeitnehmenden Personen verhindert werden. Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquit tungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (allen

falls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto (BGE 131 V 444 E. 1.2).

E. 2

S. 4 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist eine Beitragszeit von 8.727 Monaten nachweisen könne. Bezüglich der geltend gemachten Tätigkeit in der Zeit vom 21. Januar bis 13. Mai 2022 könne der Beschwerdeführer zwar darlegen, dass ein Arbeitsverhältnis mit der B.____ AG

bestanden habe. Fraglich sei jedoch, in welchem Zeitraum er für die Arbeitgeberin gearbeitet habe, die ausbezahlten Löhne würden sich nicht mit den Lohnabrechnungen decken. In den Monaten Januar und Februar 2022 würden die Lohnzahlungen gänzlich fehlen; selbst wenn man von einer Beitragszeit vom 1. März bis 13. Mai 2022 ausgehen würde, wäre die gesetzliche Mindestbeitragszeit nicht erfüllt (Urk.

E. 2.2

Demgegenüber machte der Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass der ehemalige Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis bestätigt habe und der Beschwerdeführer den Lohn in bar wie auch per Banküberweisung erhalten habe; deshalb sei auch keine Forderungseingabe beim Konkursamt oder ein Antrag auf Insolvenzenschädigung erfolgt. Zumindest in den Monaten März bis Mai 2022 sei der Lohnfluss durch die Bankbelege ausgewiesen; weiter sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer während mehrerer Monate unentgeltlich tätig gewesen ist (Urk. 1 S. 4). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass die Auszahlungen am 25. und

E. 3

1. März 2022 den Löhnen der Monate Januar und Februar 2022 entsprechen würden (S. 5). Aufgrund der nachgewiesenen Tätigkeit vom 21. Januar bis 13. Mai 2022 sei von einer beitragspflichtigen Beschäftigung von insgesamt 12.460 Monaten auszugehen (S. 6).

E. 3.1

Vorliegend unbestritten und durch die Akten belegt ist, dass der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist (2. Januar 2021 bis 1. Januar 2023) für die Zeit vom 12. bis 19. Oktober 2021 und vom 8. November bis 9. Dezember 2021 (C.____ AG, Urk. 8/4) sowie für die Zeit vom 23. Mai bis 31. Dezember 2022 (A.____ AG, Urk. 8/9) Beitragszeiten nachweisen kann (8.727 Monate, Urk. 2 S. 4). Strittig und zu prüfen ist hingegen, wie es sich mit der Anstellung bei der B.____ AG in der Zeit ab 21. Januar 2022 verhält.

E. 3.2

Mit Arbeitsvertrag vom 20. Januar 2022 vereinbarte der Beschwerdeführer bei der B.____ AG eine befristete Anstellung für die Zeit vom 21. Januar bis 30. Juli 2022 als Gebäudereiniger (Urk. 8/12). Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 bestätigte die ehemalige Arbeitgeberin die Anstellung und führte aus, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 21. Januar bis 13. Mai 2022 durchgehend für die B.____ AG tätig gewesen sei.

Den Lohn habe der Beschwerdeführer in dieser Zeit in bar und per Banküberweisung erhalten, weshalb dieser auch keine Forderungseingabe beim zuständigen Konkursamt gemacht und zudem keinen Antrag auf Insolvenzenschädigung gestellt habe (Urk. 3/3).

Den vom Beschwerdeführer eingereichten Bankkontodaten ist zu entnehmen, dass dieser von der B.____ AG am 25. März 2022 einen Betrag von Fr. 1'362.--, am 31. März 2022 einen solchen von Fr. 1'000.-- und am 18. Mai 2022 einen solchen von Fr. 1'864.25 (Schlussrechnung) erhalten hat (Urk. 8/35). Den vorliegenden Lohnabrechnungen per März und April 2022 ist zu entnehmen, dass die Auszahlung der ausgewiesenen Beträge mit Valuta 15. Mai 2022 erfolgte; die Beträge entsprechen dabei dem Schlussrechnungsbetrag von Fr. 1'864.25 und der in Abzug gebrachte « Vorschuss »

in der Höhe von Fr. 1'000.-- entspricht dem am 31. März 2022 überwiesenen Betrag (Urk. 8/34). Vor diesem Hintergrund ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die am 25. März 2022 erhaltene Zahlung in der Höhe von Fr. 1'362.-- für die Arbeit per Januar und Februar 2022 gedacht war. An die Einhaltung allfälliger Termine für die Lohnzahlungen können bei einer von der Zahlungsunfähigkeit bedrohten AG nicht übertriebene Anforderungen gestellt werden. So ist es gerichtsnotorisch, dass die Lohnzahlungen gegen Ende der Zahlungsfähigkeit meist unregelmässig und wenig geordnet erfolgen. Weiter führte das Bundesgericht im Falle eines schleppenden Geschäftsganges aus, dass die unregelmässige Auszahlung eines Lohnes nicht widersprüchlich, sondern eher folgerichtig sei. Dabei erscheint es wenig wahrscheinlich, dass ein Versicherter lediglich in jenen Perioden einer beitragspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sei, in welchen er auch einen Lohn erhalten habe (Urteil des Bundesgerichts C 233/06 vom 2. Juli 2007 E. 4.3).

E. 3.3

In Würdigung der vorliegenden Umstände erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer auch in der Zeit vom 21. Januar bis 13. Mai 2022 eine beitragspflichtige Tätigkeit nachweisen kann, was einer solchen von gut

E. 3.5

Monaten entspricht; unter Berücksichtigung der unbestritten zurückgelegten Beitragszeit von 8.727 Monaten führt dies zur Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Beitragszeit erfüllt hat.

Zur weiteren Anspruchsberechnung – insbesondere was den versicherten Verdienst betrifft – ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zu prüfen ist dabei insbesondere, wie es sich mit der Zahlung der D.____ GmbH in der Höhe von Fr. 1'000.-- am 3. Mai 2022 (Urk. 8/35) sowie den ins Feld geführten Barzahlungen verhält.

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Beitragszeit erfüllt hat, und es ist die Sache zur weiteren Anspruchsprüfung an die Beschwerdegegnerin zu überweisen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Gräub Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.